

Voraussetzung

Erwerb der bisherigen Namen nach einer ausländischen Rechtsordnung (Art. 10 Abs. 1 EGBGB: Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.). Eine Person, die ihre Namen nach einem solchen Recht erworben hat und die nun deutschem Namensrecht unterliegt (durch Einbürgerung, Rechtswahl oder Sonderstatus), kann ihre Namen durch Erklärung mit Wirkung für die Zukunft an das deutsche Namensrecht angleichen. Ohne Erklärung bleiben einmal erworbene Namen auch nach dem Wechsel des für die Namensführung maßgeblichen Rechts bestehen. Das neue Recht entscheidet darüber, ob und in welcher Weise die Namen zukünftig geändert werden können. Der Hauptanwendungsfall ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung.

Deutsches Namensrecht

Nach deutschem Recht führt eine Person einen oder mehrere Vornamen und einen Familiennamen. Die Funktion des Familiennamens ist die Dokumentation der Zusammengehörigkeit mehrerer Personen zu einer Familie; die Vornamen dienen der Unterscheidung der verschiedenen Familienmitglieder voneinander.

Inhalt der Erklärung und rechtliche Wirkungen

Durch die Angleichungserklärung geht eine frühere, dem deutschen Recht fremde Funktion der Namensbestandteile (z.B. Vatersname, Mittelname, Zwischennamen) unwiderruflich verloren. Stattdessen werden ein oder mehrere Vornamen sowie ein Familienname gebildet, der auch als Ehefrau gewählt und an Kinder weitergegeben werden kann.

Form der Erklärung

Wer **volljährig und geschäftsfähig** ist, kann seinen Willen zur Angleichung der Namen nur persönlich erklären. Eine Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Ehegatten können einen Namen, der als gemeinsamer Familienname geführt wird oder werden soll, während ihrer Ehe nur durch gemeinsame Erklärung bestimmen. Ist die Ehe aufgelöst, so können beide Ehegatten unabhängig von einander Erklärungen abgeben.

Ein **Kind unter 5 Jahren** schließt sich der Namensänderung kraft Gesetzes automatisch an, wenn es den betroffenen Familiennamen führt. Für ein Kind über 5 Jahren ist eine gesonderte Anschließungserklärung erforderlich. Für ein **Kind unter 14 Jahren** kann der gesetzliche Vertreter die Erklärung alleine abgeben. Ein **Kind, welches das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat**, kann die Angleichungserklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu zusätzlich der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Angleichungserklärung sowie die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungs- und Einwilligungserklärungen müssen durch das Standesamt öffentlich beurkundet werden.

Erklärungsmöglichkeiten

Nicht alle von den Betroffenen gewünschten Erklärungen sind im Wege der Angleichung möglich. Änderungswünsche, die das zugrundeliegende Gesetz nicht ermöglicht, können evtl. durch eine „öffentlich-rechtliche Namensänderung“ erreicht werden. Zuständig dafür sind in Berlin die Rechtsämter der Wohnsitzbezirke, bei denen dazu Auskünfte eingeholt werden können.

1. Bestimmung mehrteiliger Eigennamen zu Vorname/n und Familienname. Dabei ist die Funktionsäquivalenz der Namen zu beachten (Namensbestandteile, die auch bisher schon dem Namensträger ganz persönlich zugeordnet waren, werden zu Vornamen.) Der Familienname sollte grundsätzlich nur aus einem Namen bestehen.

2. Bestimmung eines bisher einteiligen Eigennamens zum Vor- oder zum Familiennamen und zusätzliche Wahl des dann noch fehlenden Namensteils (Vor- bzw. Familienname).

3. Ablegung von Namensbestandteilen, die dem deutschen Namensrecht fremd sind (z.B. Vatersnamen, Mittelnamen, Zwischennamen).

4. Annahme der ursprünglichen Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens.

5. Annahme der deutschsprachigen Form des Vor- oder Familiennamens. Gibt es eine solche Form nicht, kann ein neuer Vorname an Stelle des bisherigen gewählt werden.

Der Gesetzgeber hat bei **Vornamen** nur die Möglichkeit der Annahme einer deutschsprachigen Form (keine Übersetzung) des Vornamens vorgesehen. „Eingedeutscht“ wird ein Name üblicherweise dadurch, dass auf Laute und auf diakritische Zeichen, die dem Deutschen unbekannt sind, verzichtet wird. Zu den diakritischen Zeichen gehören außer Akzenten und

Häkchen auch Punkte über oder unter einem Buchstaben. Sie dienen in der Ausgangssprache der Aussprachebezeichnung. Wenn keine deutschsprachige Form eines Vornamens existiert, kann ein neuer Vorname angenommen werden.

Bei Erklärung zu **Vornamen** können, wenn es eine deutschsprachige Form des bzw. der bisherigen Vornamen/s nicht gibt, auch mehrere Vornamen angenommen werden. Neue Vornamen treten an die Stelle der bisher geführten (so das AG München, 28.07.2010, 722 UR III 45/10).

Für **Familiennamen** gelten strengere Maßstäbe als für Vornamen. Nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB kann nur ein Vorname in einen völlig neuen Namen geändert werden. Bei Familiennamen ist eine Änderung dagegen nur dann möglich, wenn der ausländische Name in eine deutsche Form übertragen wird, im Kern aber bestehen bleibt. Diese eingeschränkte Praxis bei Familiennamen ergibt sich daraus, dass der Familienname in weit größerem Maße der Identifikation einer Person dient als der Vorname. Kontinuität ist bei Familiennamen das "oberste Gebot". Also muss man die Auswechselung eines Familiennamens von der bloßen Überführung des Namens in eine deutschsprachige Form unterscheiden.

Beispielhaft wäre der Name "Pjotr Meierow", der in "Peter Meier" geändert oder "Szewczyk" der in "Scheftschik" geändert werden könnte.

Wirksamwerden der Erklärung

Zuständig für die Entgegennahme einer Angleichungserklärung ist im Regelfall das Standesamt der Geburt (bei fehlender Inlandsgeburt: Standesamt der Eheschließung; bei fehlender Inlands-Eheschließung: aktuelles bzw. letztes deutsches Wohnsitz-Standesamt / ansonsten das Standesamt I in Berlin). Nur der zur Entgegennahme zuständige Standesbeamte kann auf Wunsch eine Bescheinigung über die wirksame Angleichung des Namens ausstellen und informiert gleichzeitig die Meldebehörde.

Eine Angleichungserklärung kann für jeden Namenstyp nur einmal abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Anerkennung im Ausland

Die Angleichungserklärung ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die neue Namensführung im Ausland, insbesondere im (früheren) Heimatstaat, anerkannt wird. Daraus können sich Schwierigkeiten im Rechtsverkehr ergeben. Erklärenden, die nicht oder nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird deshalb dringend empfohlen, die bisherigen Namen nur so weit zu ändern, als dies zur Angleichung an das deutsche Recht unbedingt notwendig ist.

Zur Beurkundung der Erklärung mindestens erforderliche Nachweise

- ☒ Gültiger amtlicher Lichtbildausweis
 - ☒ Nachweis über den letzten deutschen Wohnsitz
 - ☒ Nachweis, dass deutsches Namensrecht maßgeblich geworden ist (z.B. Einbürgerungs-urkunde, Bescheinigung über Rechtswahlerklärung, Reiseausweis mit Sonderstatus)
 - ☒ Geburtsurkunde (ausländisches Original mit deutscher Übersetzung)
 - ☒ Nachweis/e über bereits früher erfolgte Namensänderungen, soweit diese sich nicht aus der Geburtsurkunde ergeben
 - ☒ für verheiratete Erklärende: aktuelle beglaubigte Abschrift des Familienbuches/des Eheregisters/der ausländischen Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung
 - ☒ Geburtsurkunden von Kindern (jeweils ausländisches Original mit deutscher Übersetzung)
 - ☐ ggf. Nachweis über das Sorgerecht für Kinder, für die eine Erklärung abgegeben werden soll (Sorgerechtsbeschluss, Einwilligung des anderen Elternteils)
 - ☒ ggf. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten
 - ☒ ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil der letzten Ehe
- **Gebühr: € 20,00 pro Erklärung und € 10,00 pro Bescheinigung**

Hinweise:

Für alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen, die von einem amtlich beeidigten Übersetzer gefertigt wurden.

Ausländische Urkunden müssen -je nach Ausstellungsstaat- mit einer Legalisation bzw. einer Apostille versehen sein.